

1. Bewilligung

Landeszuschuss zum Erhalt der Trägervielfalt

Für den Erhalt der Trägervielfalt gewährt das Land Nordrhein-Westfalen im Jahr 2017 einen pauschalierten Zuschuss als Einmalbetrag. Die Höhe des Zuschusses wurde aufgrund Ihrer verbindlichen Mitteilung zum 15.03.2017 gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 KiBiz auf der Basis der gemeldeten Gruppenformen und Betreuungszeiten errechnet. Nachmeldungen und andere Veränderungen, die sich im laufenden Kindergartenjahr ergeben, werden bei der Zuschussberechnung grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Damit die Verwendung der Mittel auch nach dem 31.07.2018 erfolgen kann, wird die in § 20a Abs. 2 KiBiz definierte Rücklagenobergrenze für das Kindergartenjahr 2017/2018 aufgehoben (§ 20 a Absatz 5 KiBiz).

Die mit diesem Bescheid bewilligten Landesmittel nach § 21f KiBiz werden gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 DVO KiBiz unverzüglich nach Erteilung dieses Bescheides auf das von Ihnen benannte Konto überwiesen.

Für das Kindergartenjahr **2017/2018** bewillige ich Ihnen für Ihre og. Kindertageseinrichtung einen einmaligen Betriebskostenzuschuss in Höhe von **40.409,48 €** gemäß § 21 f Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – (KiBiz).

Einmalbeträge gemäß § 21 f KiBiz in Euro

Betreuungszeit	Gruppenform I	Anzahl KP	Gruppenform II	Anzahl KP	Gruppenform III	Anzahl KP	Betrag
25 Std.	515,97 €		1.063,75 €		380,31 €		€
35 Std.	691,39 €	0	1.427,29 €	0	508,36 €	25	12.709,00€
45 Std.	886,66 €	0	1.830,55 €	0	814,72 €	34	27.700,48€
Kinder mit Behinderung							
25 Std.	1.779,25 €	0	1.779,25 €		1.779,25 €	0	0 €
35 Std.	1.779,25 €		1.779,25 €		1.779,25 €		€
45 Std.	1.779,25 €		2.034,91 €		1.779,25 €		€
Summe Einmalbeträge							40.409,48 €

2. Rücklage

In einem Kindergartenjahr nicht verausgabte Mittel sind einschließlich des sich aus § 19 Absatz 1 KiBiz ergebenden Trägeranteils einer Rücklage zuzuführen, wenn in der Einrichtung mindestens die vorgesehenen Personalkraftstunden des 1. Wertes der Anlage zu § 19 Absatz 1 KiBiz vorgehalten werden. Die in § 20 Absatz 2 -4 KiBiz genannten Rücklagenhöchstbeträge gelten nicht für das Kindergartenjahr 2017/18, also zum 31.07.2018.

Der nächste Nachweis zum Bestand der Rücklage hat zum **31.07.2019** zu erfolgen. Beträge, die den zulässigen Höchstbetrag der Rücklage übersteigen, sind in Höhe des prozentualen Anteils nach § 20 Absatz 1 KiBiz zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Köln, in Köln, schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer Form zu erklären. Der Widerspruch kann bei jeder Dienststelle der Stadt Köln eingelegt werden. Zur schnelleren Bearbeitung ist der Widerspruch beim Amt für Kinder, Jugend und Familie, Ott-



mar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln einzulegen.

Bei einem Widerspruch in elektronischer Form ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung EU Nr. 910/2014 (Elektronische Transaktions-Verordnung) zu versehen oder mittels De-Mail mit Absenderbestätigung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die Stadt Köln zu übermitteln.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internetauftritt der Stadt Köln unter www.stadt-koeln.de im Impressum unter „Rechtliche Hinweise“ unter der Kategorie „So erreichen Sie uns online“, „Rechtsverbindliche formgebundene elektronische Kommunikation mit der Stadt“ aufgeführt sind.“

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag